

Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Mitgliedsgemeinden: Baiern - Bruck - Egming - Glonn - Moosach - Oberpfaffenhofen



Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Postfach 1120, 85623 Glonn

Firma
Swietelsky Bau GmbH
Hr. Hannes Kratzer
Reith 9

85560 Ebersberg

Bauamt

Sachbearbeiter:
Claudia Riedhofer

Telefon: 08093/9097-35
Telefax: 08093/9097-535
E-Mail: claudia.riedhofer@glonn.de

Ihr Zeichen

Ihr Antrag vom
13.06.2025

Unser Zeichen
1402 - 103381

Glonn, den
18.06.2025

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

gemäß §§ 44 Abs. 1 Satz 2 und 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO

I. die örtliche Verkehrsbehörde / Straßenbaubehörde VG Glonn, Gemeinde Oberpfaffenhofen, ordnet folgende

☒ Verkehrsbeschränkung/en

- ☐ Halbseitige Sperrung des Verkehrs
- ☒ Gesamtspernung des Verkehrs
- ☐ Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs

☒ Verkehrssicherung/en an:

- ☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
- ☐ Sperrung für Fahrräder
- ☒ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße

Bezeichnung der Straße:

Ortsstraße (OS 59)

Ort der Sperrung:

**85665 Oberpfaffenhofen, Oberer Berg komplett
- siehe beiliegender Lageplan**

Dauer der Sperrung:

von: **26.06.2025** bis: **04.07.2025**

ca. **9** Tage

Grund der Sperrung:

Asphaltierungsarbeiten;

Tag der Asphaltierung derzeit geplant: Sa, 28.06.2025

II. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach:

- ☐ Beschilderungsplan ☐ Umleitungsplan ☒ Regelplan **B I/15**

III. Umleitung des Verkehrs

über: **keine Umleitung möglich**
Anliegerverkehr frei bis: **Baustelle**

IV. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs:

Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke durch Müll- und Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten!

Die betroffenen Anwohner - hauptsächlich Gewerbebetriebe - von Oberer Berg sind rechtzeitig persönlich oder per Einwurfzettel von der Baumaßnahme und den damit verbundenen Beeinträchtigungen zu informieren.

Während der Asphaltierungsarbeiten von Sa, 27.6. abends bis Mo, 30.6. morgens ist keinerlei Zufahrt möglich.

Während der Vor- und Nacharbeiten sind vereinzelte Zufahrten nach Absprache mit der Baufirma möglich.

V. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und –einrichtungen und Einreichen der Baubeginnsanzeige wirksam.

Sie endet mit der Beseitigung der Verkehrszeichen und –einrichtungen.

- ☐ Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.
- ☒ Zugleich wird nach Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art.58 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund erteilt.

VI. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen in der Anlage sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

VII. Baubeginn und –ende:

- **Vor** Beginn der Bauarbeiten ist zwingend der aktuelle Zustand der Verkehrsfläche zu dokumentieren. Dazu ist das beigegefügte **Protokoll zur Baustellen Begehung** zusammen mit einem Mitarbeiter des jeweiligen Bauhofs auszufüllen
- Nach **Beendigung der Baustelle** ist zwingend das **beigegefügte Protokoll zur Baustellen-Abnahme** zusammen mit einem Mitarbeiter des jeweiligen Bauhofs auszufüllen. Dies dient zur Dokumentation von ggfs. entstandenen **Mängeln**.
- Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten ist mit den beigegeführten Formularen oder per E-mail anzuzeigen.
- Bei fehlender oder unvollständiger Fertigstellungsanzeige kann die Anordnung kostenpflichtig verlängert werden.
- Der Fertigstellungsanzeige ist ein Aufmassblatt und/oder ein Foto beizufügen.

VIII. Der/Die Antragsteller hat/haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IX. Verantwortlicher Bauleiter: Hr. Hannes Kratzer

Telefon: 0151 / 18258657

Rechtsföhrer
VAG
15.09.2025 15:02:14

Claudia Riedhofer

Anlagen:

- ☒ Kostenrechnung
- ☒ Zusätzliche Anordnungen u. Auflagen
- ☒ Lage-, Beschilderungsplan
- ☐ Regelplan

Verteiler:

- ☒ Antragsteller
- ☒ Polizei-Inspektion Ebersberg
- ☒ Kasse
- ☐ untere Verkehrsbehörde
- ☐ Feuerwehr
- ☒ zum Akt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1, 85625 Glonn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigegefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

